

## STICHWORT «EHE UND SCHULDEN»

Über die Haftungsverhältnisse verheirateter Leute geistern diffuse und falsche Vorstellungen herum, welche wohl aufs alte Eherecht zurückgehen. Bis Ende 1987 war der Ehemann das Oberhaupt der Familie, er verwaltete das eheliche Vermögen (die eheliche «Errungenschaft», welche im übrigen ihm allein gehörte). Erst seit dem Jahr 1988 gilt der Grundsatz der Symmetrie: Die Eheleute sind gleichberechtigt (und gleich verpflichtet). Auch die Ehefrau ist jetzt eine autonome Privatperson, welche selbständig Verpflichtungen eingehen kann und welche grundsätzlich sich selber verpflichtet und für ihre Verpflichtungen mit ihrem eigenen Vermögen haftet (zu dem jetzt unter dem gesetzlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung neben dem Eigengut auch eine eigene Errungenschaft gehört). Die Haftungsverhältnisse in einem Satz: Die Eheleute gehen je autonom ihre Verpflichtungen ein, sie haften allein dafür, sie haften grundsätzlich nur für ihre eigenen Schulden und nur mit ihrem eigenen Vermögen.

### GRUNDSATZ

**Noch einmal die Grundregeln für die Haftungsverhältnisse.** Die Schuldnerin haftet allein für die Schulden, die sie selber eingegangen ist (ob sie nun vor oder während der Ehe entstanden sind). Sie haftet mit ihrem gesamten eigenen Vermögen dafür. Zu ihrem Vermögen gehört unter dem normalen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung ihr Eigengut und ihre Errungenschaft. Sie haftet grundsätzlich nicht für die Schulden ihres Ehemannes. Der Gläubiger kann weder unter dem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung noch unter der «Gütertrennung» aufs Vermögen des Ehemannes greifen. Alle Aussagen gelten auch umgekehrt.

**Wichtiger als Gütertrennung: Faktisches Auseinanderhalten der Vermögensmassen.** Ist einer der Ehegatten überschuldet, wird oft die Errichtung der Gütertrennung erwogen. Die Ausgaben für den Notar kann man sich indessen sparen, wenn es einzig und allein um die Haftungsverhältnisse gegen aussen während der laufenden Ehe geht. Unter diesem Gesichtspunkt ist es unseres Erachtens viel wichtiger, dass die Eheleute ihre Konten separat führen und dass der nicht überschuldete Teil bei einer Betreibung gegen seinen Partner sofort belegen kann, dass ein allenfalls gepfändeter Vermögenswert ihm gehört. Wir empfehlen also, darauf zu achten, dass es möglichst wenig zur Vermengung der beiden Vermögensmassen kommt. Der Unterschied zwischen Errungenschaftsbeteiligung und Gütertrennung kommt erst zum Tragen, wenn dereinst die güterrechtliche Auseinandersetzung durchgeführt werden muss – also nach dem Ende der Ehe durch Scheidung oder durch den Tod, allenfalls schon vorher, wenn während der laufenden Ehe (zum Beispiel als Eheschutzmassnahme) die Gütertrennung durchgeführt wird.

**Die Betreibung hat normalerweise keinen Einfluss auf den Güterstand.** Leben die Eheleute im ordentlichen Güterstand der *Errungenschaftsbeteiligung*, so hat die Pfändung gegen die Schuldnerin keinen Einfluss auf die güterrechtlichen Verhältnisse: Pfändbar ist einzig, was ihr gehört. Was sie allenfalls bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung als Anteil von der Errungenschaft des Ehemannes erhalten würde, gehört ihr heute nicht. Es handelt sich dabei bloss um eine «Anwartschaft».

Auch bei der *Gütertrennung* haftet die Schuldnerin allein mit ihrem Vermögen.

Ob die Person, die Schulden bei ihm hat, unter dem Regime der Gütertrennung lebt oder unter der Errungenschaftsbeteiligung, braucht den Gläubiger nicht zu interessieren: Für ihn spielt es heute keine Rolle, ob ein Teil des Vermögens, welches ihm haftet, in der güterrechtlichen Auseinandersetzung später einmal als Errungenschaft oder als Eigengut bezeichnet werden wird. Heute ist es einfach Teil des Vermögens.

Einzig wenn die Eheleute in *Gütergemeinschaft* leben und der Anteil der Schuldnerin am gemeinschaftlichen Vermögen, d.h. am Gesamtgut, gepfändet wird, hat die Pfändung Einfluss auf die güterrechtlichen Verhältnisse (siehe den nächsten Abschnitt). In diesen raren Fällen empfehlen wir eine Rechtsberatung. Ebenso muss hochspezialisierter Rat eingeholt werden, wenn die Eheleute den altrechtlichen Güterstand der *Güterverbindung* beibehalten haben.

## WENN DIE SCHULDNERIN IN GÜTERGEMEINSCHAFT LEBT

**Nur ganz selten leben die Eheleute unter dem Güterstand der Gütergemeinschaft. Er entsteht nur, wenn die Eheleute die Gütergemeinschaft beim Notar in einem Ehevertrag abgemacht haben. Die Betreibung gegen einen Ehegatten, der unter dem Güterstand der Gütergemeinschaft lebt, kann dazu führen, dass letztlich Gütertrennung angeordnet wird. In allen anderen Fällen hat die Betreibung keine Auswirkung auf das Güterrecht (und spielt umgekehrt das Güterrecht keine Rolle für die Haftung).**

Für die wenigen Schuldnerinnen, welche in Gütergemeinschaft leben, hat das SchKG besondere Regeln aufgestellt.

- Zahlungsbefehle (und alle übrigen Urkunden) sind auch dem Ehegatten der Schuldnerin zuzustellen (*Art. 68a Abs. 1 SchKG*). Wird erst während des Verfahrens bekannt, dass die Schuldnerin in Gütergemeinschaft lebt, so wird die Zustellung an den Ehegatten nachgeholt.
- Auch der Ehegatte kann Rechtsvorschlag erheben (*Art. 68a Abs. 2 SchKG*).
- Verlangt der Gläubiger Befriedigung aus dem Eigengut und aus dem Anteil der Schuldnerin am Gesamtgut, so ersucht die Betreibungsbeamtin die Aufsichtsbehörde um Bestimmung des Verfahrens (*Art. 68b Abs. 3 i.V.m. Art. 132 SchKG*).
- Die Versteigerung des Anteils am Gesamtgut ist ausgeschlossen. Die Aufsichtsbehörde kann statt dessen beim Gericht die Anordnung der Gütertrennung verlangen (*Art. 68b Abs. 4 und 5 SchKG*).

## SONDERFALL «VERTRETUNG DER EHELICHEN GEMEINSCHAFT»

Der Grundsatz, dass jeder Ehegatte mit seinen Rechtsgeschäften nur sich selbst verpflichtet und dass er folglich nur mit seinem eigenen Vermögen haftet, wird in einem nicht sehr bedeutenden Bereich durchbrochen: Das Zivilgesetzbuch sieht vor, dass die Eheleute bei einem kleinen Kreis von Geschäften solidarisch füreinander haften, sofern zwei Voraussetzungen erfüllt sind (*Art. 166 ZGB*):

1. Die Ehegatten leben zusammen.
2. Die Ehefrau (der Ehemann) macht für die laufenden Bedürfnisse der Familie Schulden.

Bei diesen Geschäften darf der Vertragspartner davon ausgehen, dass der Ehegatte mit der Ausgabe einverstanden ist. Was alles zu diesen Geschäften gehört, bestimmt sich nach den finanziellen Verhältnissen der Familie. Je reicher die Familie, desto grösser ist der Kreis der Geschäfte, die den Ehemann (oder die Ehefrau) mitverpflichten. Allgemein gesagt geht es um jene Geschäfte, die in der Regel für die Bedürfnisse der Familie abgeschlossen werden, ohne dass vorher der Ehepartner, die Ehepartnerin konsultiert werden.

«**Laufende Bedürfnisse der Familie**». Zu den laufenden Bedürfnissen zählen beispielsweise die Auslagen für den Haushalt (Nahrung, Wäsche, Kleidung, Reinigungsmittel, kleinere Reparaturen und Anschaffungen, Schulbücher, Tageszeitung usw.) und für die medizinische Versorgung (inklusive der Beizug eines Arztes). Nach der Praxis des Bundesgerichts gehört die Haftung für die Forderungen der obligatorischen Krankenversicherung zu den laufenden Ausgaben, für welche die Eheleute solidarisch haften (BGE 129 V 90).

**Was gehört nicht dazu?** Sobald die Schulden für Geschäfte gemacht werden, die nicht zur Deckung der alltäglichen Bedürfnisse einer Familie gehören, entfällt die gesetzlich vorgesehene solidarische Haftung. Hier entsteht solidarische Haftung nur, wenn sie im Vertrag (oder in einer anderen Gesetzesbestimmung) ausdrücklich vorgesehen ist.

*Kauft Dora Schäfer ein Auto, schafft sie teure Möbel und Teppiche an, schliesst sie grössere Versicherungsverträge ab, so wird ihr Ehemann nur dann mitverpflichtet, wenn er zustimmt.*

Laut Art. 174 ZGB kann der Eheschutzrichter die Vertretungskompetenz entziehen.

## MITHAFTUNG NUR, WO GESETZ ODER VERTRAG SIE VORSEHEN

Bei den Geschäften für die laufenden Bedürfnisse des Haushalts haften die Eheleute nur deshalb solidarisch füreinander, weil das Gesetz es ausdrücklich vorsieht. Die Aussage lässt sich verallgemeinern: Die solidarische Mithaftung entsteht nur dort, wo Gesetz oder Vertrag sie ausdrücklich vorsehen.

Von praktischer Bedeutung kann das kantonale Steuergesetz sein, welches allenfalls die solidarische Haftung der Eheleute vorsieht. Im Kanton Bern ist sie vorgesehen. Ist allerdings der eine Ehegatte zahlungsunfähig, so wird die Steuerveranlagung gesplittet, und jeder Ehegatte haftet nur noch für seinen Anteil an der Steuerschuld (Art. 15 Abs. 2 des bernischen Steuergesetzes).

## VERMUTUNG DES MITEIGENTUMS

Beim ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung gilt von Gesetzes wegen die Vermutung, dass die Vermögenswerte im Miteigentum beider Eheleute sind (Art. 200 ZGB). Wer behauptet, ein bestimmter Vermögenswert sei Eigentum des einen oder andern Ehegatten, muss dies beweisen.

Dies wird in zahlreichen Fällen zur Folge haben, dass sich die Pfändung des Gegenstandes, beziehungsweise des Miteigentumsanteils daran, wegen des geringen zu erwartenden Verwertungserlöses erübrigt.

Bei der Gütergemeinschaft gilt die entsprechende Vermutung, dass ein Gegenstand ins Gesamtgut gehört (Art. 226 ZGB). Wer sie dem Eigengut zuordnen will, muss dies beweisen.

## DER BETRAG ZUR FREIEN VERFÜGUNG

Der Ehegatte, der den Haushalt besorgt, die Kinder betreut oder dem andern im Beruf oder Gewerbe hilft, hat Anspruch darauf, dass der andere ihm regelmässig einen angemessenen Betrag zur freien Verfügung ausrichtet (Art. 164 ZGB). Es handelt sich um eine Art ausgebautes Taschengeld. Dieser Anspruch kann nur dann gepfändet werden, wenn die Schuld bei der Befriedigung von Bedürfnissen entstanden ist, die dem Zweck dieses ausgebauten Taschengelds entsprechen. Sicher ausgeschlossen ist die Pfändung dieses Betrages für die Befriedigung

vorehelicher Schulden. Pfändbar ist der Betrag – analog zur Einkommenspfändung – ein Jahr im voraus, wobei auch hier ein Eingriff ins familiäre Existenzminimum ausgeschlossen ist.